

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 703/2015/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 20.05.2015
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	02.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	10.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.06.2015	öffentlich

Widmung der Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.30 - Heidreger Ring-

Sachverhalt:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Ein Widmungsakt ist Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche in einem rechtskräftigen Bebauungsplan allein genügt nicht. Die Widmung regelt die Rechtsverhältnisse des Straßenbetreibers und bestimmt die Unterhaltungspflicht für diese Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in der Sitzung vom 20.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 30 als Satzung beschlossen. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgte demnach über die im beigefügten Auszug des Bebauungsplanes als Planstraße bezeichnete Zuwegung.

Die Erschließungsarbeiten innerhalb des Bebauungsplanes nahm die EMV Grundstücks GmbH & CO KG vor.

Wenn die Abnahme am 26.05.2015 erfolgt ist, wird die Straßenfläche gemäß des städtebaulichen Vertrages vom 18.12.2012 in das Eigentum der Gemeinde Moorrege übergehen.

In der Gemeindevertreterversammlung vom 20.03.2013 hat die Gemeinde Moorrege beschlossen, die Planstraße zukünftig „Heidreger Ring“ zu nennen.

Die Widmung der Erschließungsstraße für den öffentlichen Verkehr erfolgt gemäß §

6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3a StrWG als Teil einer Ortsstraße und ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr.30 gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Straßen-und Wegegesetzes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr als Ortstraße. Die Widmung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Weinberg

Anlagen:

Planzeichnung Bebauungsplan Nr.30